

## **Richtlinie für die Wahrung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei dem Einsatz eines externen Ombudsmannes bei Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH**

Vivantes hat seit dem 15. Februar 2013 einen externen Rechtsanwalt als Ombudsmann zur Korruptionsprävention und –abwehr und zur Prävention von sexuellen Übergriffen bestellt.

1. Die Aufgabe des Ombudsmannes ist auf die Entgegennahme und gegebenenfalls Bearbeitung von Hinweisen aus vorstehend genannten Themenfeldern beschränkt. Hinweisgeber zu sonstigen, auch strafrechtlich relevanten Sachverhalten wird er an die zuständigen Stellen bei Vivantes oder externen Einrichtungen verweisen.
2. Der Ombudsmann ist verpflichtet, Vivantes über jeden an ihn herangetragenen Sachverhalt zu unterrichten. Er ist nach seinem Mandatierungsvertrag ausdrücklich berechtigt, ihm zugehende oder von ihm erhobene Informationen nach seinem Ermessen zum Schutze der mit ihm in Kontakt tretenden Hinweisgeber vertraulich zu behandeln und gegebenenfalls nicht oder in anonymisierter oder selektiver Form an Vivantes weiterzugeben.
3. Der Ombudsmann wird Hinweise über Sachverhalte, die er nach seinem Ermessen - gegebenenfalls nach von ihm betriebener, weiterer Informationserhebung - als nicht verfolgungs- oder verweisenswert erachtet, in anonymisierter und neutralisierter Form an Vivantes weitergeben.
4. Der Ombudsmann wird sicherstellen, dass die von ihm erstellten Abrechnungen (einschließlich etwaiger Zeit- und Tätigkeitsnachweise) gegenüber Vivantes keine personenbezogenen Angaben enthalten, soweit der Hinweisgeber auf Wahrung seiner Anonymität besteht.
5. Vivantes benennt dem Ombudsmann eine Ansprechperson sowie deren Stellvertreter. Der Ombudsmann wird sich bei der Weitergabe von Hinweisen und Informationen ausschließlich an diese beiden Personen wenden. An den Stellvertreter wendet er sich nur im Verhinderungsfall der primären Ansprechperson oder bei Verdacht von deren Befangenheit oder Betroffenheit.
6. Soweit der Ombudsmann personenbezogene Informationen in nicht anonymisierter Form mitteilt, wird er dies mündlich oder per Brief mit dem Vermerk „persönlich/vertraulich/verschlossen“ tun. Sonstige Informationen können auch per Mail versandt werden. Soweit möglich, soll dies in verschlüsselter Form geschehen.
7. Die Ansprechperson und ihr Stellvertreter werden vom Ombudsmann erhaltene und von ihnen im Rahmen der Weiterverfolgung erhobene personenbezogene Informationen gesondert und gesichert verwahren (z.B. verschließbare Schränke, mit Codewort gesicherte Dateien).

8. Die Ansprechperson und ihr Stellvertreter sind von Vivantes auf die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 5 BDSG zu verpflichten. Sie werden die bei Vivantes verwendete schriftliche Verpflichtungserklärung unterzeichnen.
9. Die Ansprechperson und ihr Stellvertreter werden vom Ombudsmann erhaltene Hinweise und Informationen unter den Gesichtspunkten der Zweckbindung und der Verhältnismäßigkeit in ihren Auswirkungen für den Hinweisgeber, für den Betroffenen im datenschutzrechtlichen Sinn, für Vivantes und im Hinblick auf verpflichtende gesetzliche Regelungen prüfen und abwägen, gegebenenfalls nach Beratung mit dem Ombudsmann. Sie werden ihre Entscheidung und die Entscheidungsgründe über das weitere Vorgehen dokumentieren.
10. Soweit im Rahmen der weiteren Aufklärung oder Entscheidungsfindung weitere Personen bei Vivantes personenbezogene Informationen erhalten oder an der weiteren Erhebung, Nutzung oder Verarbeitung beteiligt sind, werden sie auf die Beachtung des Datengeheimnisses verpflichtet und die gesicherten und gesonderten Verwahrungspflichten hingewiesen. Die Ansprechperson oder ihr Stellvertreter wird dokumentieren, an wen sie personenbezogene Informationen weitergeleitet hat.
11. Sofern Informationsübermittlungen oder Untersuchungen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten geführt haben, ist der Betroffene nach § 33 BDSG zu benachrichtigen oder es ist ihm nach § 34 BDSG Auskunft zu erteilen. Dies gilt nicht, solange nach § 33 Abs. 2 Nr. 3, 34 Nr. 7 BDSG keine Pflicht zur Benachrichtigung bzw. Auskunftserteilung besteht. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Ansprechperson oder ihren Stellvertreter.
12. Die Ansprechperson und ihr Stellvertreter werden personenbezogene Daten binnen einer Frist von 3 Monaten löschen, sobald die Kenntnis für die weitere Bearbeitung eines vom Ombudsmann mitgeteilten Hinweises nicht mehr erforderlich ist. Die Ansprechperson und ihr Stellvertreter werden weitere Personen bei Vivantes, denen sie nach Ziff. 10 personenbezogene Informationen übermittelt haben, ebenfalls zur Löschung auffordern. Deren unter Umständen bestehendes Recht oder eine bestehende Pflicht zu einer weiteren Bearbeitung und Nutzung dieser Daten bleibt unberührt.

(Vorliegende Fassung wurde am 26. März 2013 mit dem Datenschutzbeauftragten von Vivantes abgestimmt.)

Berlin, 11. Juli 2013  
Rechtsanwalt Dr. von Negenborn